

Verein der Freunde und Förderer des Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie Düsseldorf e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie Düsseldorf“.
2. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
3. Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff).
2. Der Verein setzt sich zum Ziel in erster Linie die Arbeit des Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie Düsseldorf e. V zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, das Institut bei der Wahrnehmung seiner Interessen in der Öffentlichkeit zu unterstützen und psychisch bedürftigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch geeignete Maßnahmen therapeutische Hilfe gezielt zu ermöglichen. Dies soll geschehen durch Öffentlichkeitsarbeit, Fort- und Weiterbildung relevanter Berufsgruppen, Unterstützung praxisbezogener wissenschaftlicher Forschung und Förderung von Projekten für die oben erwähnten Zwecke, die anderweitig nicht finanziert werden.
3. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Vorstandsmitglieder sowie die von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter und Funktionsträger können eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder nehmen die Aufgaben des Vereins wahr.
2. Mitglieder können werden: natürliche, volljährige Personen, juristische Personen, Handelsgesellschaften und Körperschaften.
3. Über die Aufnahme, deren Beantragung schriftlich erfolgen muss, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber den Vorstand, durch Tod oder Ausschluss des Mitglieds. Die Kündigung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt eines Mitgliedes wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
5. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden; über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat dem Mitglied zuvor den beabsichtigten Ausschluss unter Angabe der Gründe bekanntzugeben und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Zwischen der Bekanntgabe und der Mitgliederversammlung ist eine Frist von vier Wochen einzuhalten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des Vereins und jährlich einmal einzuberufen .
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 4 Wochen erfolgen.
3. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand alle Mitglieder mit angemessener Frist (mindestens 2 Wochen vorher) unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Es gilt das Datum des Poststempels.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins für zwei Jahre sowie 2 Rechnungsprüfer jeweils für ein Jahr mit der Maßgabe, dass ihre Ämter bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauern. Sie setzt den Jahresbeitrag fest und beschließt die Richtlinien und Aufgaben der Vereinsarbeit, an welche der Vorstand gebunden ist.
5. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern es in dieser Satzung nicht anders geregelt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Abstimmungen erfolgen durch Zuruf oder, wenn Widerspruch erhoben wird, durch Stimmzettel.
7. Ferner obliegt der Mitgliederversammlung:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - d) die Erteilung der Entlastung,
 - e) die Beschlussfassung über eingegangene Anträge,

- f) die Wahl des Protokollführers,
 - g) der Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) die Änderung der Satzung,
 - i) die Auflösung des Vereins,
 - j) die Entscheidung über die Errichtung einer Stiftung.
8. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig. Ihre Leitung kann nur durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes im Sinne von § 26 BGB erfolgen, sofern nicht die Versammlung mit Mehrheit etwas anderes bestimmt.
 9. Für die Mitgliedschaft im Verein wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe der zu zahlenden Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
 10. Die Mitgliederversammlung legt auch fest, bis zu welcher Höhe der Vorstand finanzielle Verpflichtungen eingehen oder Auslagen zur Förderung der Vereinsarbeit vornehmen darf.
 11. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
3. Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer unterschrieben.

5. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne von § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll 2 Wochen betragen.
7. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
8. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Beirat

Der Vorstand beruft bis zu 4 Beiratsmitglieder. Sie beraten den Vorstand bei den Aufgaben der Vereinsarbeit. Der/die Vorsitzende des Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie Düsseldorf e. V ist geborenes Mitglied des Beirates.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Jahresabrechnung und die Kasse werden jährlich durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, geprüft. Ihr Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur mit $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die beschlossene Satzungsänderung ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Antrag auf Satzungsänderung muss spätestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Der Antrag auf Auflösung muss mit der Einberufung bekannt gegeben werden.
3. Sind jedoch auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens drei Viertel der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie Düsseldorf e. V. zu, das diese Zuwendung unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder gesundheitsfördernden Zwecken zu verwenden hat.
5. Vor Übertragung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes nach den Bestimmungen der Abgabenordnung einzuholen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27. Oktober 2010 errichtet.

Düsseldorf, den